



Vereinsatzung

1/4

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 08.07.1930 gegründete Verein führt den Namen Wassersportclub Blau-Weiß-Tegel e. V. und hat seinen Sitz in Berlin. Die Kurzform lautet „Blau-Weiß-Tegel“ oder „WBWT“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der WBWT ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V. (LKV) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Kanusports.
Dazu gehören: Regelmäßiger Trainingsbetrieb, Teilnahme an Wettkämpfen und gemeinschaftlichen Wanderfahrten, sowie Ausgleichsport Schwimmen, Hallentraining und Waldlauf.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Probemitgliedern
- e. Fördermitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Es gilt eine Probezeit von längstens 12 Monaten. Die Probemitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen zum Monatsschluss sowohl vom Probemitglied als auch vom Vorstand gekündigt werden. Während der Probemitgliedschaft gilt der § 5. Das Probemitglied hat kein passives und aktives Wahlrecht. Nach Ablauf der Probezeit ist es Mitglied (§ 3 a. & b.) über eine Beendigung der Probezeit vor Ablauf der 12 Monatsfrist entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Löschung des Vereins
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
- (6) Der Ausschluss von erwachsenen Mitgliedern erfolgt durch Schiedsspruch des Ehrenrates. Jugendmitglieder können auch vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (9) Beim Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet.



Vereinsatzung

2/4

§ 6 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand bzw. Ehrenrat Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus dem Verein
- (3) In den Fällen § 6.1. a. bis d. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes bzw. Ehrenrates über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Nunmehr entscheidet der Ehrenrat. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die Berufung an die nächst folgende Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bescheide gelten als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Dem WBWT können Volljährige als Fördernde Mitglieder beitreten, wenn sie den WBWT materiell oder ideell unterstützen wollen. Sie haben weder Stimmrecht noch aktives bzw. passives Wahlrecht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Monatsende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat
- d. die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über Anträge
 - j. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6 Abs. 3)
 - k. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern nach § 14
 - l. Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung von Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung vorliegen und den Mitgliedern bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (7) Anträge können gestellt werden zu Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3 a. und c.)
 - b. vom Vorstand
- (8) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden soll, sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Dieser hat sie bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in einem Veröffentlichungsmittel des WBWT bekanntzugeben.



Vereinsatzung

3/4

- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (10) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (11) Der Vorsitzende kann Gäste zulassen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder im Sinne § 3 a. und c. besitzen Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht und aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bei Abwesenheit bedarf es einer eindeutigen schriftlichen Willenserklärung, die in der Versammlung vorliegen muss.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 (1) BGB besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Bootshaus- und Geländewart
- Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (entsprechend § 26 (2) BGB).
- (3) Der Vorsitzende repräsentiert den WBWT nach außen und den Vorstand gegenüber den Mitgliedern. Der Vorsitzende lädt zu Veranstaltungen ein und übt auf dem Clubgelände das Hausrecht aus. Die weiteren Vorstandsmitglieder verwalten in eigener Verantwortung selbstständig ihren jeweiligen Geschäftsbereich. Über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- (4) Personalunion zwischen zwei Geschäftsbereichen ist zulässig.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Die Haupt- und Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von jeweiligen Haupt- und Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 12 Mitarbeiter des Vorstandes

- (1) Von einer Mitgliederversammlung sind nach Bedarf folgende Mitarbeiter des Vorstandes zu wählen:
- Schriftführer
 - Wanderwart
 - Trainer
 - Jugendwart
 - Frauen- und Mädchenwart
 - Bootswart
 2. Kassenwart
 2. Sportwart
 2. Bootshaus- und Geländewart
 - und weitere
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter bilden zusammen mit den Vorstandsmitgliedern und den Vorsitzenden bzw. Sprechern der Kassenprüfer (§ 16) und der Ausschüsse (§ 13) den erweiterten Vorstand.
- (3) Für die Wahl zum Jugendwart kann nur kandidieren, wer von der Jugendversammlung benannt worden ist. Kommt eine Wahl des Jugendwartes nicht zustande, so haben die Jugendmitglieder auf einer erneuten Versammlung unter Leitung des Vorsitzenden andere Kandidaten zu benennen. Wird ein Kandidat von der Jugendversammlung nicht benannt, so erfolgt der Vorschlag von der Mitgliederversammlung. Jugendsprecher sind bei Bedarf von den Jugendmitgliedern zu wählen.

§ 13 Ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden.

§ 14 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt und bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem alle Anträge zuzustellen sind. Der Ehrenrat schlichtet auf Antrag mindestens einer Partei alle Streitigkeiten innerhalb des WBWT, insbesondere die im § 6 Absatz 1 a) bis d) aufgeführten Verstöße. Der Ehrenrat würdigt die Verdienste und herausragenden Leistungen von Mitgliedern des Vereins. Er schlägt der Hauptversammlung die Wahl eines Ehrenvorsitzenden bzw. die Ehrenmitgliedschaft vor.



Vereinsatzung

4/4

- (2) Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Die Parteien sind schriftlich einzuladen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Ehrenrat ist nur gegenüber dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem Vorstandsmitglied des WBWT zur Information verpflichtet. Für die Arbeit des Ehrenrates gilt sinngemäß die Rechtsordnung des DKV.
- (3) Gegen Entscheidungen des Ehrenrates ist die Beschwerde vor der Mitgliederversammlung gegeben (§ 6 Abs. 3).

§ 15 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Ehrenrates können durch die Hauptversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden bzw. zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Beide Eigenschaften gelten im WBWT auf Lebenszeit. Sie besitzen darüber hinaus Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassageschäfte die Entlastung des Kassawartes und des übrigen Vorstandes.

§ 17 Finanzierung

- (1) Der finanzielle Bedarf des WBWT wird gedeckt durch:
 - a. Beiträge
 - b. Aufnahmegebühren
 - c. Umlagen
 - d. sonstige Zuwendungen
 - e. aufgenommene Darlehen.
- (2) Die Beiträge sind monatlich im Voraus vom Ersten des Monats ab zu entrichten, in dem die Probemitgliedschaft beginnt. Die Höhe wird durch die

Hauptversammlung bestimmt. Der Vorstand kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit eines Mitgliedes auf Antrag die Zahlung teilweise, zeitweise stunden oder ganz erlassen. Bei Rückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen ruht das Stimmrecht und Wahlrecht. Bei größeren Rückständen kann der Vorstand bis zur Begleichung der Beitragsschuld auch weitere Rechte (§ 5 Abs. 1) einschränken.

- (3) Die Aufnahmegebühren werden mit Beginn der Probemitgliedschaft (§4 Abs. 3) fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Hauptversammlung.
- (4) Reichen die laufenden Einnahmen des WBWT nicht zur Deckung seiner finanziellen Verpflichtungen aus, kann jederzeit von der Hauptversammlung die Erhebung einer Umlage oder die Aufnahme eines Darlehens beschlossen werden. Dabei sind die Zweckbestimmung der Mittel und bei Umlagen die Einzelheiten der Entrichtung zu bestimmen.

§ 18 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form am 22. 02. 2003 von der Hauptversammlung des Wassersportclubs Blau-Weiß-Tegel e.V. beschlossen worden.

§ 11 Vorstand, Absatz 1 und 2 sind auf der Außerordentlichen Hauptversammlung am 01.August 2003 neu formuliert und angenommen worden.

Diese Satzungsneufassung ist am 04. 12. 2003 vom AG Charlottenburg bestätigt worden.

§ 2 (1) Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit ist durch die Jahreshauptversammlung am 14.02.2009 ergänzt worden.

§ 11 (1) Vorstand ist durch die Jahreshauptversammlung am 14.02.2009 geändert worden.